

Allgemeine Prüfung des Einzelfalles  
nach UVPG (Anlage 1) VbB zum  
Neubau des BC-Lagers in Rastatt



April 2018

agIR  
angewandte geographie und  
landschaftsplanung  
Rastatt  
Ringstr.23  
76470 Ötigheim

**Auftraggeber**

**EDEKA Handelsgesellschaft Südwest mbH**

Edekastraße 1

77656 Offenburg

07815026346

Wolfgang.seiler@edeka-suedwest.de

**Auftragnehmer**

**aglR**

**angewandte geographie und  
landschaftsplanung Rastatt**

**Ringstr.23**

**76470 Ötigheim**

Fon: 01714753992

Fax: 07222 200259

**Bearbeiter:**

Andreas Kühn (Dipl. Geogr.)

Catharina Schilpp (M.SC. Forstwissenschaft)

Version: 23.4.2018

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung und Vorgehensweise.....	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	2
1.2	Vorgehensweise und Methodik.....	3
2.	Überschlägige Beschreibung der Vorhabensmerkmale .....	5
2.1	Merkmale des Vorhabens .....	5
2.2	Größe und Wirkungen des Vorhabens .....	6
3.	Standort des Vorhabens .....	7
3.1	Nutzung des Gebietes.....	7
3.2	Reichtum und Qualität des Gebietes .....	7
3.3	Belastbarkeit der Schutzgüter .....	9
3.3.1	Schutzgebiete und geschützte Flächen.....	9
3.3.2	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie .....	9
3.3.3	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgeschriebenen Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind .....	9
3.3.4	Gebiete hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des Raumordnungsgesetzes .....	9
3.3.5	Denkmale nach Denkmalschutzgesetz .....	10
4.	Ausmass der Auswirkungen .....	10
4.1	Nachteilige Umweltauswirkungen .....	10
4.1.1	Auswirkungen auf die Nutzungen und Biotoptypen.....	11
4.1.2	Auswirkungen auf die Schutzgüter .....	11
4.2	Erheblichkeit der Auswirkungen.....	13
4.3	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.....	14
5.	Fazit .....	14
6.	Literatur.....	15

# 1. EINFÜHRUNG UND VORGEHENSWEISE

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Anlass zur Durchführung einer Einzelfallprüfung ist die Aufstellung bzw. Änderung eines „Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes“ für großflächige Lagerhaltung.

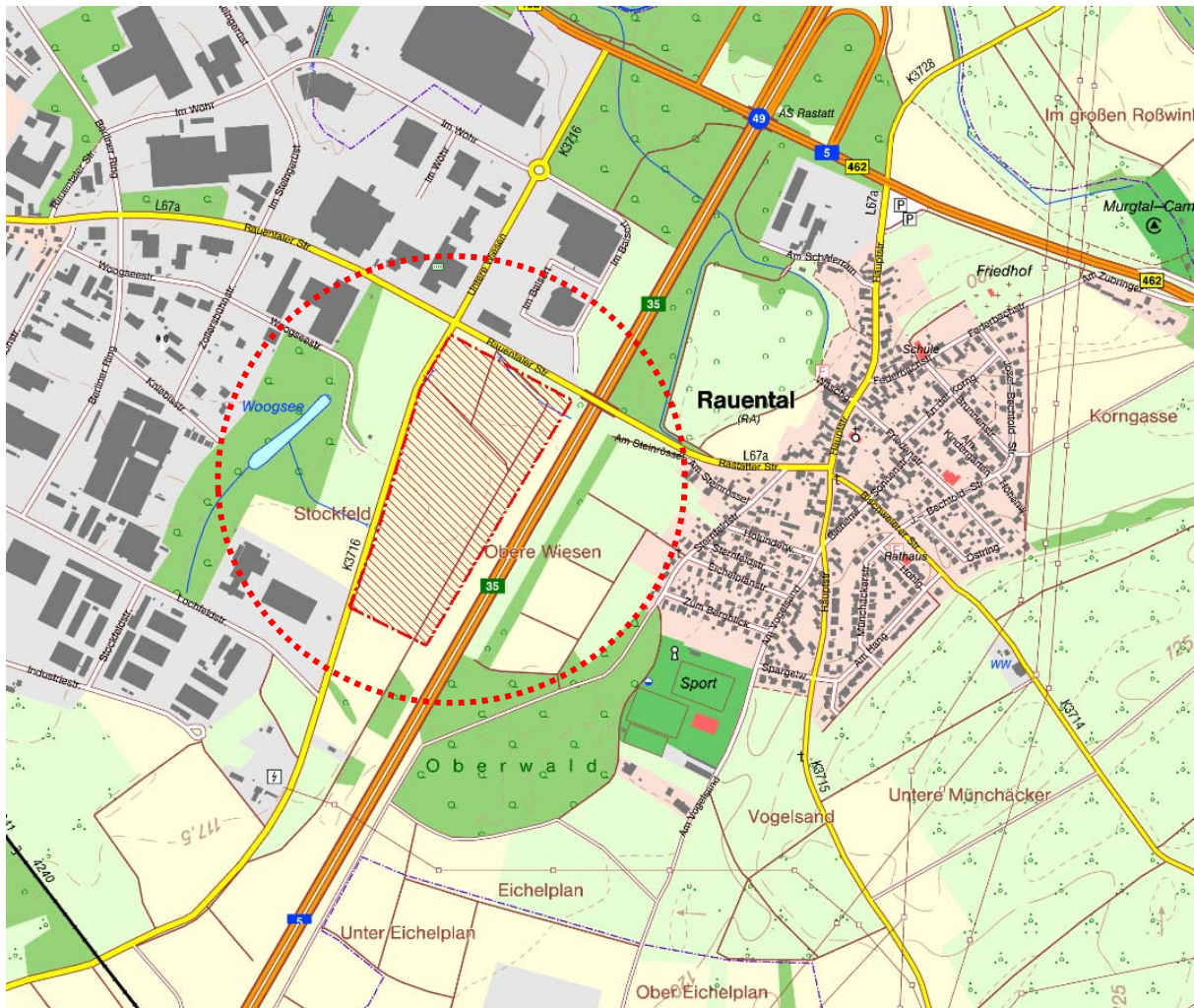


Abbildung 1: Lage im Raum (Kreis) und Geltungsbereich (schraffiert)

## Aufgabenstellung

Die Vorhabensträger benötigen für die Antragstellung zur Genehmigung des Vorhabens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§3 c Satz 1 UVPG 24.2.2010 zuletzt geändert 29.5.2017) nach UVPG Anhang 1 Ziffer 18.8.

## Prüfung von Alternativen

Vom Vorhabensträger wurden auch andere Alternativen geprüft und aufgrund der folgenden negativen Aspekte verworfen:

Flächen dieser Größe sind derzeit nicht in der näheren Umgebung verfügbar.

## 1.2 Vorgehensweise und Methodik

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls geht es um die Einschätzung, ob ein Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Den Ablauf der Vorprüfung des Einzelfalls nach BMU-Leitfaden (BMU 2003) zeigt die folgende Abbildung.

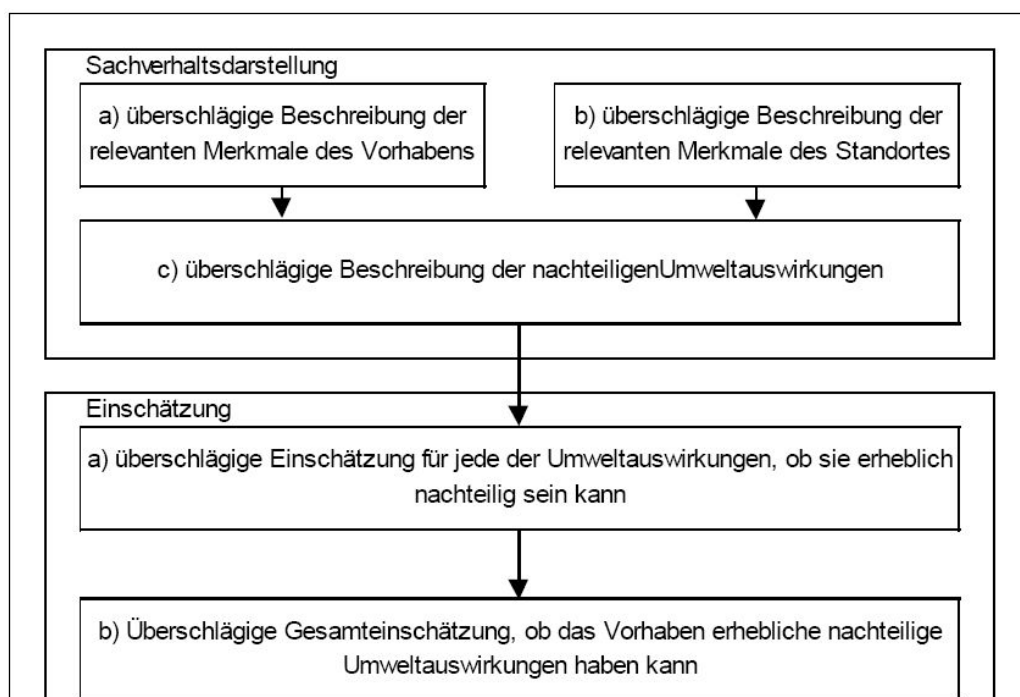


Abbildung 2: Ablaufschema der Prüfung des Einzelfalls nach BMU-Leitfaden (BMU 2003)

Nach BMU (2003) „Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten“ sind alle für den jeweiligen Einzelfall einschlägigen Kriterien der Anlage 2 zum UVPG zu berücksichtigen. Diese sind:

**Beschreibung des Standorts des Vorhabens (UVPG Anlage 2) anhand folgender Kriterien:**

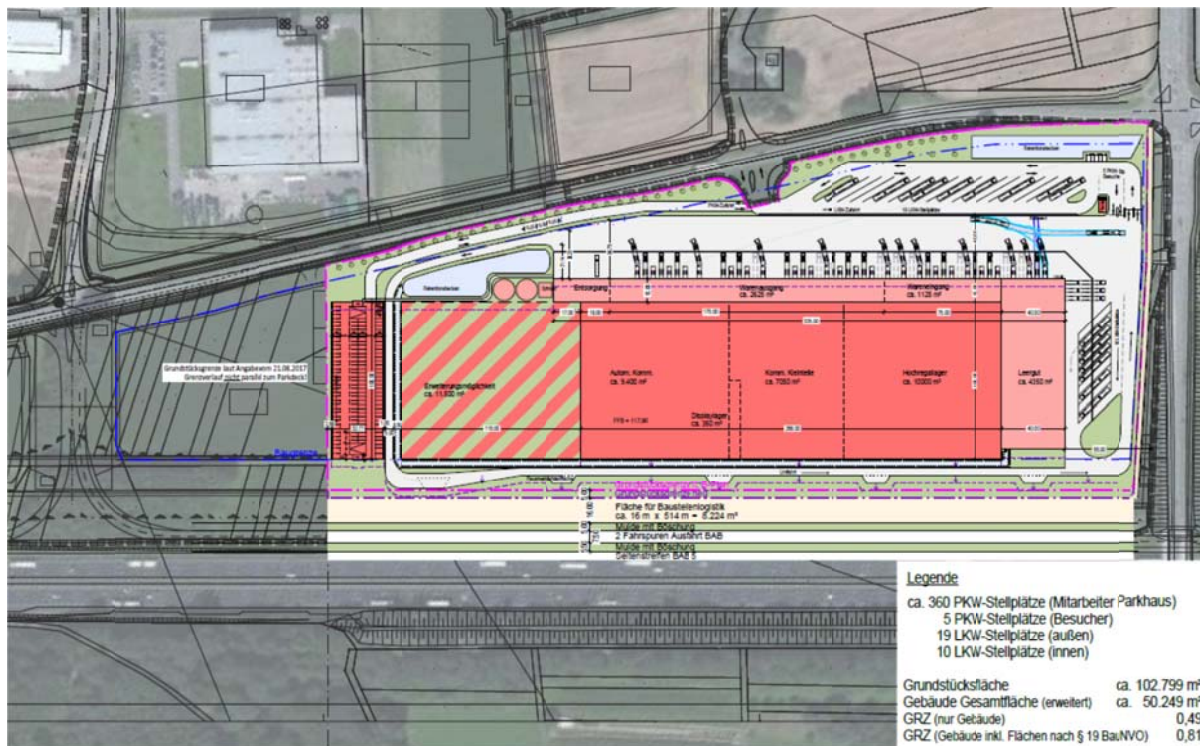
- Bestehende Nutzung des Gebietes
- Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)
- Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete:
  - Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (NATURA 2000 oder Vogelschutzgebiete)
  - Nationalparke, Biosphärenreservate, Natur- und Landschaftsschutzgebiete bzw. flächenhafte Naturdenkmale
  - Waldschutzgebiete
  - Gesetzlich geschützte Biotop, Landschaftsbestandteile
  - Wasserschutzgebiete und Gewässerrandstreifen
  - Gebiete in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgeschriebenen Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
  - Gebiete hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des Raumordnungsgesetzes
  - Denkmale nach Denkmalschutzgesetz
- Ausmaß der Auswirkungen
- Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen
- Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG ist zwischen der Sachverhalts-ermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 und Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG ermittelt und der Einschätzung der Erheblichkeit dieser nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflichtigkeit.

## 2. ÜBERSCHLÄGIGE BESCHREIBUNG DER VORHABENSMERKMALE

### 2.1 Merkmale des Vorhabens

Nachfolgend ist das Vorhaben als Übersicht dargestellt.



ÜBERSICHTSPLAN mit BAB Abfahrt

Abbildungen 3 und 4: Vorhabenbezogener Bebauungsplan (2018) (oben), Ansicht des Gebäudes (unten)



Der Bebauungsplan umfasst einen Geltungsbereich von ca. 10 ha.

Die Grundflächenzahl (GRZ) im zeichnerischen Teil kann mit Nebenanlagen bis zu einem Wert von 0,8 überschritten werden (nach Entwurf 2018). Was einer versiegelten oder teilversiegelten Fläche von ca. 80.000 m² entspricht, davon sind bis zu ca. 50.000 m²

Gebäudeflächen mit einer Höhe von bis zu 28 m. Die übrigen versiegelten Flächen bestehen aus Straßen, Wegen, Parkplätzen etc..

## 2.2 Größe und Wirkungen des Vorhabens

Die folgende Tabelle macht Angaben zu den wesentlichen Wirkungspfaden der geplanten Maßnahmen.

Im Falle des VbB „Zentrallager Edeka“ kann eine Versiegelung (durch Überschreitungen der GRZ) von ca. 80% auf ca. 10 ha Fläche erreicht werden. Im Vergleich zum derzeitigen Bestand (Versiegelung derzeit fast nicht vorhanden) stellen sich die wesentlichen Eingriffe wie folgt dar:

Tab. 1: Nachfolgende Tabelle zeigt mögliche wesentliche Wirkungspfade

Maßnahme	Wirkungen	Wirkungen im Detail
<b>Bebauung</b>	Versiegelung von Flächen durch Bauwerke, Straße und Parkierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zerstörung von Lebensräumen von Pflanzen u. Tieren</li> <li>• Eingriffe in Lebensräume und Fortpflanzungsstätten geschützter Arten</li> <li>• Großflächige Bodenversiegelung</li> <li>• Großflächige Verringerung der Grundwasserneubildung, aufgrund der Bodenverhältnisse ergibt sich auch schon im Bestand eine eingeschränkte Grundwasserneubildung</li> <li>• Verschlechterung klimatischer Ausgleichsfunktionen auf Teilflächen und Behinderung von Kaltluftströmen</li> </ul>
	Änderung von Verkehrsströmen mit Änderung der Belastung an Luftschadstoffen und Lärm	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zunahme der Luftbelastung</li> <li>• Zunahme der Lärmbelastung</li> </ul>
	Bauwerke mit großer Höhe und Ausdehnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaftsbild: Optisch störend durch massiven hohen Baukörper, Einbindung ins Landschaftsbild schwierig</li> </ul>

Die o.g. Wirkungspfade müssen anhand des tatsächlichen Bestandes (Standort des Vorhabens) in ihrer Wirksamkeit beurteilt werden.



### 3. STANDORT DES VORHABENS

Das Vorhaben liegt auf der Gemarkung Rastatt, östlich des eigentlichen Siedlungsbereiches. Das Mittelzentrum Rastatt liegt südlich von Karlsruhe in der Randzone des Verdichtungsraumes Karlsruhe. Naturräumlich gehört der Geltungsbereich zum Naturraum 223 Hardtebenen.

#### 3.1 Nutzung des Gebietes

Das Untersuchungsgebiet ist derzeit überwiegend von intensiver großflächiger landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Nur im südlichen Teil finden sich Gehölze. Im Flächennutzungsplan (derzeit gültiger FNP) der Stadt Rastatt ist es seit längerer Zeit jedoch als Gewerbegebiet ausgewiesen.

##### 3.1.1 Infrastrukturflächen

Das Gebiet ist von Verkehrswegen fast gänzlich umschlossen. Es grenzt im Westen an die Lochfeldstraße, im Norden an die Raentaler Straße und im Osten an die Bundesautobahn A5. Aufgrund der Nähe zur Autobahn liegt das Gebiet sehr verkehrsgünstig.

##### 3.1.2 Bestand Grünflächen und Biototypen

Das Gebiet ist derzeit fast vollständig unversiegelt. Es wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Klar vorherrschender Biototyp ist der Typ 37.10 Acker (ÖKVO 2010). Im Norden liegt ein Feldgehölz entlang der Raentalerstraße, im südlichen Teil – Richtung Niederbühl – liegt ein Feldgehölz knapp außerhalb des Geltungsbereiches.

#### 3.2 Reichtum und Qualität des Gebietes

Das UG weist folgende Qualitätskriterien auf:

- Ausweisungen des Regionalplans Mittlerer Oberrhein: innerhalb eines Gebietes mit überwiegend gewerblicher Nutzung.
- Ausweisung im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet
- Die Böden sind nach Bodenkarte B-W. (1990) brauner Auegeley und Auengley z.T. über tonigem Altwassersediment. Somit handelt es sich um schwere lehmig - schluffige Böden mit geringem Grundwasserflurabstand. Sie weisen eine mittlere bis hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit auf. Bodendaten aus <http://maps.lgrb-bw.de/?lang=en>

- Der Geltungsbereich nimmt nach Regionalverband mittlerer Oberrhein (2009) und GEO-Net (ohne Datum) einen lokalklimatisch wertvollen Bereich für die Durchlüftung mit Regionalwindsystemen (hellblaue Flächen) in Anspruch. Der Kaltluftstrom „der Murgtäler“ (rote Pfeile) beeinflusst das Gebiet aber nur gering, da er durch die Siedlungsbereiche von Rauental und einem angrenzenden Waldgebiet abgebremst wird. Sein Hauptzustrom liegt nördlich des Geltungsbereiches. Der Großteil der Stadt Rastatt ist eingeschränkt bis mäßig durchlüftet, was sich besonders bei heißen Sommernächten ungünstig bemerkbar macht.

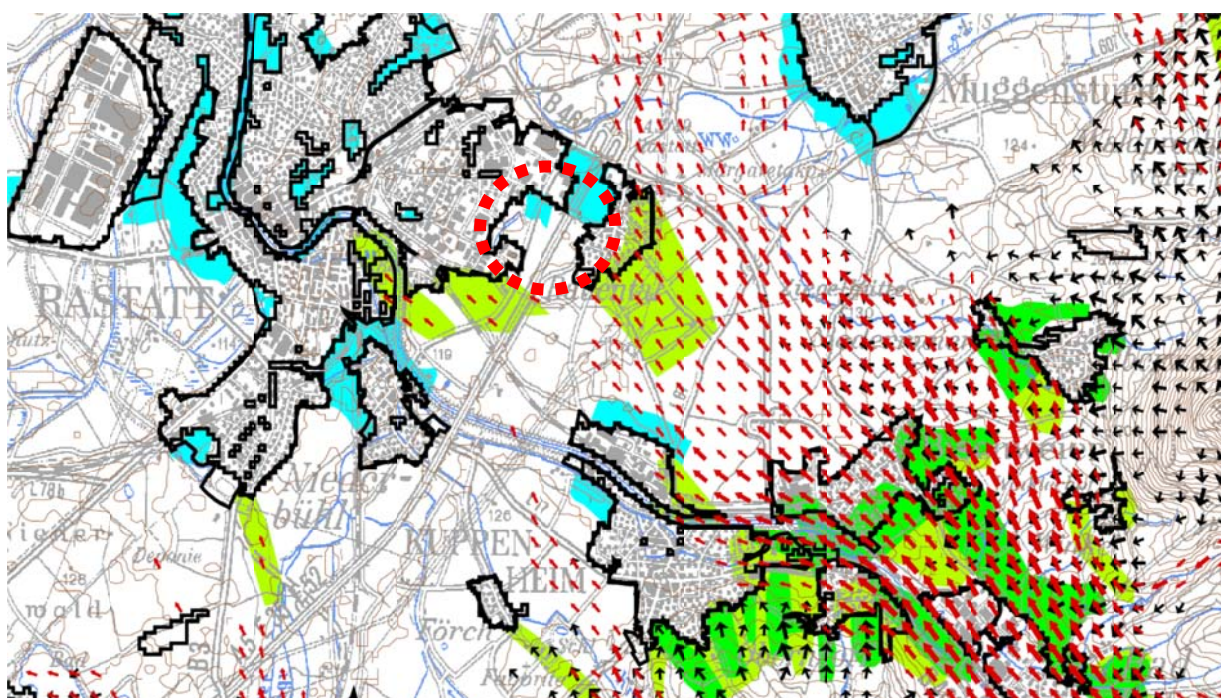


Abbildung 5: Klimaanalyse Region mittlerer Oberrhein (2009) ; Ausschnitt Raum Rastatt Karte 3 Süd

- Nach GEO-NET (ohne Datum) ist der Geltungsbereich ein Ausgleichsraum sehr hoher bioklimatischer Bedeutung, allerdings ohne Bezug zu Wohngebieten. Mit dem Bau ist davon auszugehen, dass eine Zunahme der bodennahen Lufttemperatur in der Umgebung erfolgt, ohne die Bestandesflächen von Rauental in einer unverhältnismäßigen Masse zu belasten.
- Das Gebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet in der Zone III b vgl. Kap.3.3.
- Andere Pläne und Programme (Verkehrswegeplan, Ausbaupläne gem. Luftverkehrsgesetz, Hochwasserschutzpläne, Lärminderungspläne, Luftreinhaltepläne) werden durch den Plan nicht erheblich tangiert.

Nachteilig wirken sich aus

- Davon ausgehende Emissionen, im Vordergrund stehen Verkehrsbelastungen (Schadstoffe, Lärm) sowie gebietsbezogene Abwässer, Lärm, Licht und ggf. Luftschadstoffe (je nach Energiekonzept). Aufgrund der Art der Nutzung und der Größe (Gebäudefläche bis zu ca. 50.000 m<sup>2</sup>) ist das Ausmaß als hoch einzuschätzen.

### 3.3 Belastbarkeit der Schutzgüter

#### 3.3.1 Schutzgebiete und geschützte Flächen

Im Untersuchungsgebiet liegen keine Schutzgebiete bzw. geschützten Flächen. Dies schließt Nationalparke, Biosphärenreservate, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, NSG, LSG, FND sowie geschützte Biotop nach § 30 und § 32, geschützte Landschaftsbestandteile mit ein. Außerhalb des Geltungsbereiches liegt im Westen das Flächenhafte Naturdenkmal (FND) Woogsee als Zeugnis der Kinzig-Murg-Rinne. Südlich – außerhalb - des Geltungsbereiches liegen die Wald- und Offenlandbiotop „Feldgehölz östlich Rastatt“ Nr. 271152165498 und „Feldgehölz an der BAB5 östlich Rastatt“ Nr. 171152162966. Quelle: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml> (2018).

Der Vorhabensbereich liegt nach LUBW innerhalb der Wasserschutzgebiet Zone IIIb des Rheinwasserwerk 43 WSG-Nr. 216000000160. Quelle: 2018 <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml>

#### 3.3.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Im Jahr 2015 erfolgten im geplanten Eingriffsbereich und seinem Umfeld Bestandserfassungen durch Wald&Corbe (Unterauftrag Späth+Lehmann) zu Vögel, Fledermäusen, Reptilien, Amphibien und dem Scharlachkäfer. Die faunistische Wertigkeit und artenschutzrechtliche Bedeutung des Areals begründet sich mit dem Vorkommen von Vögeln, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt ist. Für die anderen Artengruppen hat das Gelände keine essentielle Bedeutung.

#### 3.3.3 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgeschriebenen Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Der Vorhabensbereich gehört, nach derzeitigem Kenntnisstand, nicht zu den Gebieten, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgeschriebenen Umweltqualitätsnormen generell bereits überschritten sind. Die Immissionsvorbelastungen als Prognose für das Jahr 2020 liegen für NO<sub>2</sub> und PM<sub>10</sub> unterhalb der gültigen Grenzwerte nach 39.BIMSCHV. Quelle <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml> (2018).

#### 3.3.4 Gebiete hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des Raumordnungsgesetzes

Nach der Strukturkarte des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein (2002 mit Fortschreibungen) liegt das Vorhaben im Mittelzentrum Rastatt in der Randzone des Verdichtungsraumes Karlsruhe auf einer sogenannten Entwicklungsachse. Es gehört zu den Gebieten hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des Raumordnungsgesetzes.

Unter dem Maßstab der bestehenden baulichen Situation ergeben sich für den Randbereich des Verdichtungsraumes jedoch keine erheblichen negativen Auswirkungen. Quelle: [https://www.region-karlsruhe.de/fileadmin/user\\_upload/Regionalplan/Regionalplan/Strukturkarte.pdf](https://www.region-karlsruhe.de/fileadmin/user_upload/Regionalplan/Regionalplan/Strukturkarte.pdf) (2018)

### 3.3.5 Denkmale nach Denkmalschutzgesetz

Derzeit sind keine Denkmale bekannt, beim Fund von sonstigen archäologischen Denkmalen ist das Denkmalamt einzubinden.

## 4. AUSMASS DER AUSWIRKUNGEN

### 4.1 Nachteilige Umweltauswirkungen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die wesentlichen, abschätzbaren Wirkungen und Wirkfaktoren, welche durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Tab. 2: Erwartete Wirkungen des Vorhabens

Wirkfaktor / Wirkphase
<b>Baubedingte und anlagebedingte Wirkfaktoren</b>
Großflächige Eingriffe in Boden, Faunenlebensräume und Vegetation durch Anlage von Bauwerken, Parkierungsflächen und Verkehrsflächen
Eingriffe in Vorkommen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutzrichtlinie
Großflächige vorübergehende Flächenbeanspruchung für Baustellen, Baustraßen, Lagerflächen
Eingriffe in klimatische wichtige Räume. Im Nordwesten des Geltungsbereiches wird ein lokalklimatisch wertvoller Bereich für die Durchlüftung in Anspruch genommen. Die Kaltluftströmung des "Murgtälers" ist davon jedoch nicht berührt.
Baubedingte Emissionen Stäube, Gase, Lärm, Erschütterungen
<b>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</b>
Emissionen: Stäube, Gase, Lärm, Erschütterungen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen, Luftschadstoffe je nach Energiekonzept

Als nachteilige Umweltauswirkungen sind alle negativen Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt anzusehen, die von einem Vorhaben verursacht werden können. Die hier geschilderten Auswirkungen beschränken sich auf die lokale Wirkebene in der Umgebung der Stadt Rastatt, von den ca. 50.000 Einwohnern ist nur eine geringer Teil betroffen.

4.1.1 Auswirkungen auf die Nutzungen und Biotoptypen

Insgesamt sind ca. 10 ha von dem Vorhaben betroffen, davon der größte Teil gering bis sehr gering wertige Biotope, bestehend aus überwiegend Ackerfläche.

4.1.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter

Nachfolgende Tabelle zeigt die erwarteten wesentlichen Auswirkungen auf Schutzgüter.

Tab. 3: Auswirkungen auf die Schutzgüter

<b>Schutzgut</b>	<b>Ist-Zustand</b>	<b>Eingriffe</b>	<b>Auswirkungen des Vorhabens/Ausgleich</b>
Mensch	Acker, keine Bedeutung für Freizeit / Erholung  Derzeit hohe Vorbelastungen an Lärm durch Verkehr (hohe Immissionsbelastung)	Änderung durch Versiegelungen durch Bauwerke und Parkierungsflächen – Größenordnung steigt erheblich Erhebliche Zunahme des Verkehrsaufkommen verbunden mit Emissionen	Keine erheblichen Auswirkungen  Keine erheblichen Auswirkungen – beim Gebäude sind entsprechende bauliche Lärmschutzvorkehrungen notwendig
Vegetation	Biotoptyp Acker	Großflächiger Eingriff	Überbauung und Versiegelung. Aufgrund der Wertigkeit der Vegetation nur geringfügige negative Auswirkungen
Schutzgebiete (FFH, NSG, LSG, Biotope etc.)	Keine	Keine	Keine
Tiere /Flora	Artenarme Fauna der ausgeräumten intensiv landwirtschaftlich genutzten Feldflur, Fauna bis auf Vogelwelt geringwertig	Eingriffe in Lebensräume von Feldlerche, Star, Goldammer, Dorngrasmücke, Flora aufgrund der Wertigkeit nur geringe Eingriffe,	Hoch Vor Baubeginn sind Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen
Biologische Vielfalt	Aufgrund der artenarmen Ackerflora und –fauna gering	Großflächige Eingriffe	Keine erheblichen Auswirkungen
Wasser	Keine Fließ- und Stillgewässer betroffen  Vorhaben liegt innerhalb Wasserschutzgebiet Zone IIIb	Keine Eingriffe  Großflächige herabgesetzte Grundwasserneubildung	Geringe negative Auswirkungen  Aufgrund der tonig lehmigen Böden mit ihrer eingeschränkten Versickerungsmöglichkeit ist die natürliche Grundwasser-

<b>Schutzgut</b>	<b>Ist-Zustand</b>	<b>Eingriffe</b>	<b>Auswirkungen des Vorhabens/Ausgleich</b>
Klima/Luft	<p>Nach Regionalverband mittlerer Oberrhein (2009) lokalklimatisch wertvoller Bereich für die Durchlüftung mit Regionalwinden.</p> <p>Nach GEO-Net (ohne Datum): Bereich sehr hoher bioklimatischer Bedeutung und wichtiger Durchlüftungsbereich und Zuströmgebiet für Kaltluft</p> <p>Vorbelastungen: Gewerbe und Verkehrsemissionen</p>	<p>Versiegelung von klimatisch wirksamen Teilflächen im Nord-Westen des Geltungsbereiches</p> <p>Querriegel als Hindernis für Kaltluftströme</p>	<p>neubildung hier im Bestand schon eingeschränkt</p> <p>Eingriff ist insgesamt hoch</p> <p>Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft, durch Versiegelung bio-klimatisch wichtiger Flächen, Errichtung eines großen Baukomplexes inmitten stark versiegelter Flächen – Bildung eines Wärmekörpers möglich</p> <p>Errichtung eines Riegels für Kaltluftströme</p> <p>Aufgrund der Lage nur Auswirkungen im unmittelbaren Umfeld der Bebauung und im Gewerbegebiet zu erwarten</p> <p>Vermeidung durch Konzentration von Grünflächen im Nordwesten sowie Vermeidung hoher Bauwerke</p>
Kultur- und Sachgüter	Keine bekannt	Nicht betroffen	Keine negativen Auswirkungen erwartet

#### 4.1.3 Auswirkungen auf geschützte Flächen

Durch das Vorhaben sind keine Schutzgebiete bzw. geschützten Flächen erheblich beeinträchtigt.

#### 4.1.4 Auswirkungen auf geschützte Tierartengruppen

Verlust von Lebensräumen und Gefahr der Tötung von nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten bzw. nach Vogelschutzrichtlinie. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und vor allem vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig. Weiterhin sind Bauzeitenbeschränkungen erforderlich, um das Tötungsverbot zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung und Umsetzung der genannten Maßnahmen ist durch das geplante Vorhaben nicht mit einem Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

## 4.2 Erheblichkeit der Auswirkungen

Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen anhand der Kriterien des BMU-Leitfadens (BMU 2003) nach ihrer Erheblichkeit eingestuft.

Tab. 4: Einordnung der Erheblichkeit der Auswirkungen

Kriterien erheblicher Umweltauswirkungen	Projekt-einordnung	Begründung
Ausmaß	Hohes Ausmaß	Die Auswirkungen der Baumaßnahmen betreffen ca. 10 ha. Erhebliche zusätzliche Versiegelungen
Grenzüberschreitender Charakter	Nicht vorhanden	Ein grenzüberschreitender Charakter ist nicht vorhanden.
Schwere	Kurzfristig, mittel- u. langfristig: baubedingte Eingriffe	Geringe bis mittlere Auswirkungen
Komplexität	Mittlere Komplexität	Die Maßnahmen (Bebauung, Errichtung Parkierungsflächen) müssen zusammen durchgeführt werden, da die einzelnen Vorhabensteile voneinander abhängen
Dauer	Bauphase: kurze Dauer	Die Bauzeit des Vorhabens erstreckt sich über mehrere Monate.
Häufigkeit	Betriebsphase: dauerhaft	Andauernd
Irreversibilität	Nicht reversibel	Die Maßnahme ist, da eine dauerhafte Bebauung geplant ist, nicht reversibel.
Wahrscheinlichkeit	Gering	Der Eintritt von erheblichen Umweltauswirkungen ist als gering einzustufen, da bis auf das Schutzgut Klima und das Artenschutzrecht keine Schutzgüter in größerem Maße tangiert werden. Die hierzu notwendigen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden durchgeführt.

### Nutzungen

Insgesamt ist die Bebauung eines schon lange im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes vorgesehen. Derzeitige Nutzung / Vegetationsbestände sind überwiegend Ackerflächen.

### Schutzgebiete

Es sind keine Schutzgebiete (außer WSG III) betroffen.

### Bauzeiten

Der Zeitpunkt der Baumaßnahmen ist an die bauüblichen Beschränkungen z.B. Rodungen (Oktober bis Februar) anzupassen.

Hinsichtlich der Betreuung der Baumaßnahme vor Ort, wird eine Umweltbaubegleitung für notwendig erachtet, da in diesem Bereich nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Arten vorkommen.

#### **4.3 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung**

Zur Minderung der Eingriffe sind vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Tierarten notwendig.

### **5. FAZIT**

Aufgrund der Gelände- und Vegetationsstruktur und der derzeitig fast ausschließlich intensiven Ackernutzung sowie der Umgebung (Autobahn, Gewerbegebiet) ist, auf Basis des derzeitigen Wissensstandes, bei den meisten Schutzgütern nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Einzig das Schutzgut Klima wird aufgrund seiner Funktion (lokalklimatisch wertvolle Bereiche für die Durchlüftung und bioklimatisch sehr wichtiger Ausgleichsraum) stärker betroffen. Mit den vorgeschlagenen Vermeidungsmöglichkeiten (Konzentration von Grünflächen im Nordwesten) und aufgrund der Lage kann eine erhebliche Betroffenheit von Wohngebieten weitgehend ausgeschlossen werden.

Für die betroffenen Arten nach FFH-Richtlinie Anhang IV und Vogelschutzrichtlinie wird eine eigenständige artenschutzrechtliche Beurteilung erarbeitet, der Konflikt wird somit auf jeden Fall ausreichend hinsichtlich seiner Umweltwirkungen bewertet und minimiert.

**Insgesamt wird festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.**



## 6. LITERATUR

BREUNIG, T. (2002): ROTE LISTE DER BIOTOPTYPEN BADEN-WÜRTTEMBERGS. NATURSCHUTZ LANDSCHAFTSPFLEGE BAD.-WÜRTT. 74: 259-307.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT (BMU) (2003): LEITFADEN ZUR VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS IM RAHMEN DER FESTSTELLUNG DER UVP-PFLICHT VON PROJEKTEN.

BRAUN, M & F. DIETERLEN (2003): DIE SÄUGETIERE BADEN-WÜRTTEMBERGS. BAND 1. ULMER VERLAG, STUTTGART.

GEO-NET UMWELTCONSULTIUNG (OHNE DATUM): NEUBAUVORHABEN EDEKA REGIONALLAGER IM GEWERBEGBIET RASTATT – GUTACHTERLICHE STELLUNGNAHME ZU DEN KLIMA-ÖKOLOGISCHEN AUSWIRKLUNGEN DER GEPLANTEN NUTZUNGSÄNDERUNG

ILN / AGLR (2016): FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNGEN SOWIE ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEURTEILUNG BAUVORHABEN „AM ALTEN WASSERTURM“ IN DER FAUTENBRUCHSTRAÙE IN KARLSRUHE

LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., KAULE, G. & GASSNER, E. (2004): ERMITTLUNG VON ERHEBLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN IM RAHMEN DER FFH-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG. – FUE-VORHABEN IM RAHMEN DES UMWELTFORSCHUNGSPLANES DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT IM AUFTRAG DES BUNDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ – FKZ 801 82 130 – ENDBERICHT: 316 S. – HANNOVER, FINDERSTADT, STUTTGART, BONN, APRIL 2004.

LUBW (2015): [HTTP://RIPS-DIENSTE.LUBW.BADEN-WUERTTEMBERG.DE/RIPS/RIPSSERVICES/APPS/UIS/METADATEN/SUCHE.ASPX](http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/rips-services/apps/uis/metadaten/suche.aspx)

MLR - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG. (2001): NATURA 2000 IN BADEN-WÜRTTEMBERG.

NVK NACHBARSCHAFTSVERBAND KARLSRUHE (2010): FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (2010 MIT FORTSCHREIBUNGEN)

NVK NACHBARSCHAFTSVERBAND KARLSRUHE (2011): ÖKOLOGISCHE TRAGFÄHIGKEITSSTUDIE ZUM NACHBARSCHAFTSVERBAND KARLSRUHE

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG) (1990) ZULETZT GEÄNDERT 6.10.2011

REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN (2009): ERMITTLUNG NATÜRLICHER KLIMATISCHER AUSGLEICHSFUNKTIONEN IN DER REGION MITTLERER OBERRHEIN; ERARBEITET DURCH INGENIEURBÜRO LOHMEYER GMBH&CO. KG KARLSRUHE

RVMO - REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN (2003): REGIONALPLAN 2003. KARLSRUHE.

RVMO - REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN (2009): ERMITTLUNG NATÜRLICHER KLIMATISCHER AUSGLEICHSFLÄCHEN IN DER REGION MITTLERER OBERRHEIN. KARLSRUHE.

SPÄTH+LEHMANN (2015): FAUNISTISCHE BESTANDESERFASSUNGEN UND ARTENSCHUTZRECHTLICHES GUTACHTEN ZUM B-PLAN STOCKFELD, RASTATT; AUFTRAGGEBER: WALD&CORBE HÜGELSHEIM